

b) Deutschland

Die vorerst nicht umgesetzte „qualifizierte Volksbefragung“ in Mecklenburg-Vorpommern – „Plebiszit von oben“ im Wartestand? Landesbericht Deutschland 2018

Arne Pautsch*

Abstract

Nach der in Bayern 2014 eingeführten und schließlich 2016 vor dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof gescheiterten „konsultativen Volksbefragung“ sowie den in Berlin und Hamburg unternommenen Versuchen, aus Anlass der Bewerbung um die Olympischen Spiele eine Volksbefragung gesetzlich zu verankern, ist nunmehr im Berichtszeitraum 2018 auch in Mecklenburg-Vorpommern wieder das Ziel verfolgt worden, mit der Einführung einer sog. „qualifizierten Volksbefragung“ in die Landesverfassung das Spektrum der direktdemokratischen Verfahren der Art. 59, 60 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (MVVerf) um ein Instrument „von oben“ zu erweitern. Dieser Landesbericht zeigt – auch im Vergleich mit dem gescheiterten Vorhaben in Bayern und vor dem Hintergrund aktueller Erwägungen auch in Berlin – auf, dass die in den Händen von Landesregierung und ihrer parlamentarischen Mehrheit liegende Auslösung einer Volksbefragung und die damit verbundene alleinige Bestimmungshoheit über den Abstimmungsgegenstand verfassungsrechtlich und verfassungspolitisch auf Bedenken stößt und zu einer Entwertung der in der MVVerf bereits verankerten Volksrechte „von unten“ führt.

* Der Autor war anzuhörender Sachverständiger in der Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Mecklenburg-Vorpommern am 17. Oktober 2018. Der Beitrag basiert in Teilen auf der schriftlichen Stellungnahme des Verfassers.